

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 2013

1312. Mandatsentwurf zu Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU – Gemeinsame Stellungnahme der Kantone

Die Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen innerhalb der EU ist in der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geregelt. Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige aus EU-Staaten diese Richtlinie mittels Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgehen, ist die EU an einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten interessiert. Dazu gehört auch die Schweiz.

Das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind» vom 26. Oktober 2004 (Zinsbesteuerungsabkommen; SR 0.641.926.81), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, stellt eine zur internen EU-Richtlinie gleichwertige Lösung dar, wobei der Schutz der Privatsphäre der ausländischen Bankkundinnen und -kunden gewahrt bleibt. Kernstück des Abkommens bildet der Steuerrückbehalt, der für alle Zinszahlungen gilt, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen und die von einer in der Schweiz gelegenen Zahlstelle – zum Beispiel einer Bank – an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden. Von einem solchen Steuerrückbehalt kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, die Zinserträge an ihre ausländische Steuerbehörde zu melden. Dieser Steuerrückbehalt beträgt seit dem 1. Juli 2011 35% des Bruttozinses. Der Ertrag aus dem Steuerrückbehalt fliesst zu 75% an den jeweiligen EU-Mitgliedsstaat. Der Rest verbleibt der Schweiz als Aufwandentschädigung. Von diesem Rest stehen 10% den Kantonen zu.

Neben dieser Massnahme zur Steuersicherung enthält das Zinsbesteuerungsabkommen in Art. 15 auch eine für schweizerische Unternehmen wichtige Bestimmung, mit der auf die Erhebung einer Quellensteuer auf grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen beteiligungsmässig verbundenen Unternehmen im Verhältnis zur Schweiz unter gewissen Voraussetzungen verzichtet wird. Diese Bestimmung im Abkommen wurde den internen EU-Richtlinien (sogenannte «Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie» und «Mutter-Tochter-Richtlinie») nachgebildet.

Um steuerliche Schlupflöcher zu schliessen, ist die EU gegenwärtig daran, ihre interne Zinsbesteuerungsrichtlinie zu verbessern. Einerseits soll der massgebende Zinsbegriff auf bestimmte strukturierte Finanzprodukte mit Kapitalschutz, auf gewisse Lebensversicherungsverträge sowie auf bisher unberücksichtigte kollektive Kapitalanlagen ausgedehnt werden. Andererseits soll verhindert werden, dass die Anwendung der Richtlinie über zwischengeschaltete juristische Personen oder besondere Strukturen umgangen werden kann. In diesem Zusammenhang wurde der EU-Kommission ein Mandat erteilt, um mit der Schweiz und anderen Drittstaaten Verhandlungen zwecks Anpassung der bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen aufzunehmen.

Der Bundesrat ist bereit, über die Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens zu verhandeln. Dies soll jedoch im Rahmen der Gesamtbeziehungen der Schweiz zur EU und unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch künftig eine aktive Erbringung von Finanzdienstleistungen in die EU, namentlich die Vermögensverwaltung für Kundinnen und Kunden aus EU-Mitgliedstaaten aus der Schweiz, möglich ist. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, stehen zwei Verhandlungsoptionen zur Verfügung:

- Die Mindestlösung beschränkt sich, unter Beibehaltung des bestehenden Koexistenzmodells (Verzicht auf Steuerrückbehalt bei freiwilliger Meldung der Zinseinkünfte) und unter Ausschluss von Zinszahlungen von schweizerischen Schuldnerinnen und Schuldner, die der schweizerischen Verrechnungssteuer unterstehen, auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Zinsbesteuerungsabkommens im Rahmen einer technischen Anpassung.
- Als Maximallösung ist der Bundesrat auch bereit, zur Sicherung der Steuerkonformität von Vermögensverwaltungskundinnen und -kunden mit Wohnsitz im Ausland den automatischen Informationsaustausch in das schweizerische Recht zu übernehmen, sofern ein globaler Standard, der von sämtlichen G20-Staaten, den OECD-Mitgliedstaaten und allen wichtigen Finanzplätzen der Welt anerkannt wird, eingeführt wird.

Weiter soll die Amtshilfeklausel an den geltenden OECD-Standard angepasst sowie Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens an die Fortentwicklung der Zins- und Lizenzrichtlinie sowie der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst werden.

Die Absichten des Bundesrates stehen in Einklang mit den Interessen des Finanzplatzes Zürich und der zürcherischen Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften. Dem Mandatsentwurf zu Verhandlungen mit der EU über die Zinsbesteuerung kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen (auch per E-Mail an mail@kdk.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2013, mit dem Sie uns den Mandatsentwurf zu Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zur Stellungnahme unterbreiten, und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, die Verhandlungen über die Zinsbesteuerung im Rahmen der Gesamtbeziehungen der Schweiz zur EU zu führen. Wir unterstützen insbesondere die Forderung nach freiem Marktzugang für schweizerische Finanzdienstleistungsunternehmen. Auch die Beibehaltung des Koexistenzmodells und des Ausschlusses von Zinszahlungen von schweizerischen Schuldnerinnen und Schuldnern sowie die Anpassung von Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens an die Fortentwicklung der Zins- und Lizenzrichtlinie sowie der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie stehen in Einklang mit den Interessen des Finanzplatzes Zürich und der zürcherischen Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch mit der Erweiterung des Zinsbesteuerungsabkommens auf zusätzliche Einkünfte oder, als Alternative und unter der Voraussetzung eines im Rahmen der OECD und der G20-Staaten beschlossenen globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch, mit Diskussionen über ein Abkommen auf der Grundlage des automatischen Informationsaustauschs einverstanden.

Daher stimmen wir dem Entwurf für die Stellungnahme der KdK zum Mandatsentwurf zu Verhandlungen mit der EU über die Zinsbesteuerung zu.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme der KdK nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Veröffentlichung der Stellungnahme der KdK), die Mitglieder des Regierungsrates und an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi